Polizei Berlin

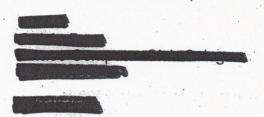
Justiziariat -Widerspruchsstelle-





Polizei Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

Mit Zustellungsurkunde



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/-in: Zimmer: 4316

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl: Vermittlung: +49 30 4664 **4**

Vermittlung: Quer:

99400

Fax: Durchwahl:

+49 30 4664-

Datum

77 .05.2022

Widerspruchsbescheid

Sehr geehr

auf Ihren Widerspruch vom 12.05.2022 gegen den Bescheid vom 13.04.2022 - GeschZ:
- regeht folgender Bescheid:

- 1. Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
- 2. Sie tragen die Ihnen im Widerspruchsverfahren ggf. entstandenen Aufwendungen. Das Widerspruchsverfahren ist kostenfrei.

1

Begründung:

Sie stellten am 07.04.2022 einen Antrag per E-Mail nach § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG Berlin) bitten um Auskunft über Dokumente aus denen verschiedene Angaben über Videokameras hervorgehen, mit denen öffentlicher Raum durch die Polizei oder im Auftrag der Polizei beobachtet wird.

Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 13.04.2022 abgelehnt.

Gegen den Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 12.05.2022 - eingegangen am 12.05.2022 - fristgerecht Widerspruch erhoben.

Das Justiziariat half dem Widerspruch nicht ab und legte ihn der Widerspruchsstelle der Polizei Berlin - zur abschließenden Entscheidung vor.

11.

Ich habe Ihre Einwände geprüft und bin zu folgendem Ergebnis gekommen:

A Managarah da kanagarah da kanag

BESTERNING THE

Nach § 3 Abs 1 IFG Berlin hat jeder Mensch nach Maßgabe dieses Gesetztes gegenüber den in § 2 (Anwendungsbereich) genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten.

Ihre Einwände, dass § 11 IFG Berlin (Gefährdung des Gemeinwohls) nicht vollumfänglich die Ablehnung rechtfertigt, kann zu keiner anderen Entscheidung führen.

Die Rechtsauffassung im Bescheid vom 13.04.2022 ist grundsätzlich nicht zu beanstanden und wird rechtlich bestätigt.

Zur Überwachung des öffentlichen Raumes mittels Videoüberwachung stehen der Polizei Berlin lediglich zwei Videoanhänger zur Verfügung, welche die Polizei Berlin seit 2017 betreibt. Diese können zur Gefahrenabwehr bei Ansammlungen an kriminalitätsbelasteten Orten bzw. kriminalitätsauffälligen Räumen (Brennpunkten), bei Veranstaltungen (z. B. Fußballspielen) und zur Sicherung von Liegenschaften der Polizei Berlin eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt hierbei anlassbezogen und auf Grund einer vorherigen Lagebeurteilung durch die einsatzführende Dienststelle. Einsatzdatum, -grund und -ort dieser Videoanhänger (nicht jedoch z. B. der erfasste Bereich) werden regelmäßig zusammengetragen. Eine Einsicht in diese Unterlagen könnte jedoch Rückschlüsse auf die polizeiliche Einsatztaktik zulassen und zukünftig den Erfolg polizeilicher Maßnahmen gefährden, weshalb diesbezüglich die Akteneinsicht gem. § 11 IFG verweigert werden muss.

Gemäß § 11 IFG darf eine Akteneinsicht oder Auskunft außer in den Fällen der §§ 5 bis 10 IFG nur versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle des Bundes oder eines Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde.

Das Wohl des Bundes oder der Länder umfasst wesentliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Bestands und der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner wesentlichen Einrichtungen. Zu den Schutzgütern gehören sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit und die öffentliche Ordnung (Partsch, BeckOK BArchG, § 13 Rn. 16; BVerwG 20.9.2010 – 20 F 9/10, NVwZ-RR 2011, 135 Rn. 10 zu § 29 VwVfG; Ramsauer, Kopp/Ramsauer VwVfG § 29 Rn. 34). Eine Gefährdung für das Wohl des Bundes oder der Länder kann vorliegen, wenn und soweit die Bekanntgabe des Akteninhalts die künftigen Aufgaben der Sicherheitsbehörden sowie deren Zusammenarbeit mit anderen Behörden zu erschweren droht (Partsch, BeckOK BArchG, § 13 Rn. 16; BVerwG 7.1.2010 – 20 F 5/09, BVerwGE 75, 1 Rn. 77; BVerwG NVwZ 2010, 706, Rn. 4 zu § 29 VwVfG).

Die Polizei Berlin ist eine Institution der inneren Sicherheit des Landes Berlin. Die Offenlegung einsatztaktischer Belange in Form der Einsatzstrategie bei polizeilichen Einätzen stellt einen schwerwiegenden Nachteil für das Land Berlin dar.

Staatliches Handeln, insbesondere polizeiliches, darf nicht kalkulierbar oder voraussehbar sein, da sonst die gesetzlich übertragene Aufgabe der Polizei zur Gefahrenabwehr und zur vorbeugenden Strafverfolgung nicht mehr erfüllt werden kann. Es besteht deshalb die Gefahr, dass, wenn Dritte Kenntnis über die gewünschten Informationen erlangen, diese sich zukünftig auf polizeiliches Handeln derart einstellen können, was eine effektive polizeiliche Aufgabenerfüllung wesentlich erschweren würde.

Die Dokumente enthalten Inhalte, die bei Bekanntwerden die gesetzlich übertragene Aufgabe der Polizei zur Gefahrenabwehr und zur vorbeugenden Strafverfolgung verhindern könnten. Sie beinhalten eine detaillierte Lagebeschreibung, in der sich die polizeilichen Erkenntnisse wiederfinden. Eine Einsichtnahme in die vorliegenden Dokumente der getroffenen Maßnahmen und der zugrundeliegenden Lagebeurteilungen lässt Rückschlüsse auf zukünftige Kräfteeinsätze, Gliederungen sowie die strategische Einsatz Bewältigung zu. Die im Ergebnis vorliegenden Anlass- und Entscheidungszusammenhänge sind auch auf künftige, vergleichbare Einsatzlagen übertragbar. Bei Kenntnis der Unterlagen sind Dritte Rückschlüsse auf die Arbeits- und Herangehensweise der Polizei Berlin bei einer solchen Lagebewältigung möglich.

Dienst- und Verfahrensanweisungen sowie die erfragten technischen Details ergeben sich aus den Arbeitshinweisen über den Einsatz mobiler Videotechnik und den dazugehörigen Anlagen. Diese sind jedoch in ihrer Gesamtheit gemäß Verschlusssachenanweisung für das Land Berlin nur für den Dienstgebrauch eingestuft und als solche selbst für alle Mitarbeitenden der Polizei Berlin nicht offen zugänglich. Informationen dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung Kenntnis erhalten müssen, so dass auch diesbezüglich ein Recht auf Akteneinsicht schon ausscheidet.

Gemäß § 10 Absatz 4 IFG unterliegen diese Unterlagen dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses. Der Inhalt der Dokumente bezieht sich auch den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden, durch Veröffentlichung könnte dieser beeinträchtigt sein. Schließlich kommt auch keine beschränkte Akteneinsicht nach § 12 IFG in Betracht. Nach der kostenverursachenden Unkenntlichmachung der geheimhaltungsbedürftigen Passagen blieben nur Textfragmente ohne Informationsgehalt über, an denen kein Auskunftsinteresse mehr bestünde.

Auch Ihre weiteren Äußerungen können zu keiner anderen Entscheidung führen.

Die Entscheidung des Justiziariates 4, Ihren Antrag abzulehnen, ist ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

Kostenentscheidung

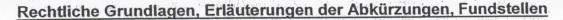
Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Danach haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Da das Land Berlin jedoch keine Kosten geltend macht, müssen lediglich die eigenen Aufwendungen getragen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin (Moabit), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/egvp.html) einzulegen. Der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Polizei Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Hochachtungsvoll Im Auftrag beglaubigt:



StPO = Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBI. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 25.03.2022 (BGBl. I S. 571)

VwVfG = Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)

VwGO = Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBL I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 08.10.2021 (BGBl. I S.4650)

GVBI. = Gesetz- und Verordnungsblatt

BGBI. = Bundesgesetzblatt

Das GVBI. kann in den Büchereien der Bezirksämter sowie in der Senatsbibliothek (Breite Straße 30-36, 10178 Berlin) eingesehen werden.